



November 2017

## Stellungnahme des DJV im Anhörungsportal zu Managementmaßnahmen von invasiven, gebietsfremden Arten

**Nutria** *Myocastor coypus*

**Zu M2:** „Abschuss oder Fang mit Lebendfallen“

Grundlage für eine effektive Bejagung der Nutria ist zum einen die Listung im länderspezifischen Katalog der jagdbaren Arten und zum anderen die Zulässigkeit der Bejagung auch in Schutzgebieten. Schutzgebietsverordnungen sollten ggf. überarbeitet werden, um eine intensive Bejagung mit Schusswaffe und Falle zu ermöglichen. Meist wird aufgrund der Schutzgebietsverordnungen die Jagd in diesen Gebieten eingeschränkt oder ist vollständig verboten; oft mit der Begründung, dass die Jagdausübung Störungen verursacht. Jedoch ist eine störungsarme Bejagung in Schutzgebieten durch den Einsatz von Fallen mit Fallenmeldern möglich! Vergleichbares gilt für befriedete Bezirke, in denen entsprechende Eindämmungsmaßnahmen ebenso durchgeführt werden müssen.

Eine konsequente Umsetzung der EU-Verordnung mittels jagdlicher Methoden erfordert die Aufnahme der Nutria in den Katalog der jagdbaren Arten in allen Bundesländern und eine ganzjährige Bejagung vorbehaltlich § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz.

**Zu M3:** „Aufstellen von Informationstafeln“

Der Inhalt der Informationstafeln für die Öffentlichkeit sollte sich nicht nur auf die Gründe für einen Fütterungsverzicht beschränken. Wichtig ist ebenfalls die Darstellung anderer Eindämmungsmaßnahmen im Kontext der EU-Verordnung wie Abschuss oder Fang mit Lebendfallen.

Bei vielen Vorkommen der Nutria sind Fütterungen eine gängige Praxis, womit das Populationswachstum gefördert und Eindämmungsmaßnahmen erschwert werden. In den Bundesländern, wo die Nutria dem Jagdrecht unterliegt ist eine Fütterung ohnehin nicht statthaft, da Hegemaßnahmen für Wildtiere nur von Jagdausübungsberechtigten und Jagdrechtsinhaber durchgeführt werden dürfen. Darüber hinaus ist die Fütterung von dem Jagdrecht unterliegenden Tieren nur bei Notzeiten gestattet, die in der Regel von den Unteren Jagdbehörden für einen befristeten Zeitraum ausgerufen werden. Mit Blick auf die vorgenannten Fakten ist für die Nutria ein Fütterungsverbot zu fordern und bei nachweislichem Zuwiderhandeln dies als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Der beschriebene Sachverhalt sollte unbedingt auch Gegenstand der Aufklärung in der Öffentlichkeit sein z.B. als Textbestandteil auf den Informationstafeln.

## **Waschbär** *Procyon lotor*

**Zu M2:** „Einzäunung von Vorkommensgebieten gefährdeter Arten (z.B. Bodenbrüter, Europäische Sumpfschildkröte)“

Bei den genannten Beispielen handelt es sich um Schutzprojekte, die durch Finanzmittel des Landes Brandenburg und ELER-Fördermittel unterstützt werden. Die genannten Zäunungen betreffen Teilflächen des Vorkommensgebietes dieser gefährdeten Arten, die als geschützte Brut- und Aufzuchtstätten dienen. Eine vollständige Umzäunung von Vorkommensgebieten gefährdeter Arten ist weder finanzierbar noch mit Blick auf den Zerschneidungseffekt der Landschaft wünschenswert.

In den oben genannten Schutzprojekten findet zusätzlich zur Maßnahme der Zäunungen von Teilflächen auch eine intensive Bejagung von Raubsäugetieren statt. Eine wirkungsvolle Minimierung des Prädatorendrucks ist nur durch die Kombination von Maßnahmen möglich, wobei insbesondere die Fangjagd ganz entscheidend zur Populationsreduktion beiträgt.

Durch eine Bejagung invasiver Arten in der Fläche wird auch der Einfluss dieser Arten auf die Schutzgebiete gemindert.

**Zu M5:** „Die Bekämpfung des Waschbären zum Schutz hochgradig gefährdeter Arten (....) nur unter besonderen Rahmenbedingungen möglich und sinnvoll.“

Dieser Absatz befasst sich mit Maßnahmen zur Reduzierung von Waschbärpopulationen mittels jagdlicher Mittel wie Abschuss und Fangjagd. In diesem Zusammenhang ist der Ausdruck „Bekämpfung“ nicht angebracht, da Jagd keine Schädlingsbekämpfung ist!

Jagdliche Maßnahmen wie Abschuss und Fangjagd dienen bei Nutria und Waschbär gleichermaßen der Eindämmung, wobei insbesondere der Einsatz von Fanggeräten eine sehr effektive Methode ist. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum im Vergleich zur Nutria eine Populationsreduzierung des Waschbären mit den gleichen jagdlichen Mitteln „nur unter besonderen Rahmenbedingungen möglich und sinnvoll ist“.

Bezogen auf nasse und gehölzarme Grünlandniederungen wird eine Bejagung des Waschbären als „lohnend“ betrachtet, da aufgrund der „geringen Kleinsäugerdichte und wenig Möglichkeiten für die Anlage von Wurfbauen“ auch für den Waschbären ungünstige Bedingungen vorhanden sind.

Diese Darstellung ist allenfalls für den Rotfuchs zutreffend, nicht aber für den Waschbären. Die Hauptnahrung des Waschbären sind nicht Mäuse und er zieht seine Jungen üblicherweise in Baumhöhlen auf. Im Gegenteil: aufgrund seiner Nahrungswahl (Amphibien, Krebstiere, Muscheln, Schnecken etc.) sind gerade feuchte und nasse Areale hochattraktive Nahrungshabitate für den Waschbären. Daher ist in solchen Gebieten nicht mit „geringen Beständen“ zu rechnen und gerade in derartigen Habitaten eine intensive Bejagung, insbesondere mit Fallen, unabdingbar.

Das in Deutschland geltende Revierjagdsystem ermöglicht eine flächendeckende Bejagung. Damit können die Populationen von weitverbreiteten und etablierten Arten wie z.B. Waschbär reduziert und im Sinne der EU-Verordnung eingedämmt werden. Dabei sind Schutzgebiete dringend in die Bejagung mit einzubeziehen. Das Ausklammern von Schutzgebieten bei der Bejagung von als invasiv gelisteten Arten entspricht nicht der Zielstellung der EU-Verordnung. Sofern nicht der Schutzzweck eine Einschränkung der Jagd zwingend erforderlich voraussetzt, dürfte diese mit Blick auf die EU-Verordnung zu invasiven gebietsfremden Arten sogar unzulässig sein. Da nicht bejagte Gebiete Rückzugsräume für invasive, gebietsfremde Arten sind und einen permanenten Zustrom in die umgebende Landschaft ermöglichen. Derartige Bedingungen erschweren eine effektive Eindämmung.

Die Bejagung von Waschbären in Schutzgebieten kann durch den Einsatz von Fanggeräten, die mit Fallenmeldern ausgerüstet sind störungsarm durchgeführt werden. Da der Waschbär bekanntermaßen gerne auch die Siedlungsräume des Menschen lebt, dürfen befriedete Bezirke von Eindämmungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Eine konsequente Umsetzung der EU-Verordnung mittels jagdlicher Methoden erfordert die Aufnahme des Waschbären in den Katalog der jagdbaren Arten in allen Bundesländern und eine ganzjährige Bejagung vorbehaltlich § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz.